

MERKBLATT PPWR

PACKAGING AND PACKAGING WASTE REGULATION

(VERORDNUNG ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE)

FÜR UNSERE GROSSKUNDEN IN INDUSTRIE & HANDEL IN DEUTSCHLAND

Stand: Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue EU-Verpackungsverordnung **PPWR – Verordnung (EU) 2025/40** – ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab **12. August 2026** unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ab dem **12. August 2028** gilt die verpflichtende harmonisierte EU-Kennzeichnung von Verpackungen (Material, Entsorgung) und nationale Kennzeichnungen laufen aus. Ab 2030 müssen alle Verpackungen recyclingfähig sein.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen eine erste Orientierung, welche Pflichten für Sie als Markenhersteller in Deutschland relevant sein können – und wie Dahlinger Sie bei Verpackungen aus unserem Hause unterstützt. Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass dieses Merkblatt nicht Ihre eigene Prüfung von Rollen und Verantwortlichkeiten gemäß PPWR ersetzt.

1. Was regelt die PPWR?

Die PPWR betrifft grundsätzlich alle Verpackungen – unabhängig davon, ob es sich um Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Versandverpackungen, Serviceverpackungen oder Transportverpackungen handelt. Ziel ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren, Recyclingfähigkeit zu verbessern, unnötige Verpackungen zu vermeiden und europaweit einheitlichere Anforderungen zu schaffen.

2. Definition von Verpackungsarten

Für Sie als Markenhersteller können insbesondere folgende Verpackungen relevant sein:

- **Verkaufsverpackungen:** Bilden zusammen mit dem Produkt eine Verkaufseinheit für den Endkunden z.B.
 - Schmuck- und Uhrenetuis
 - Schmuckbeutel
- **Serviceverpackungen:** Verpackungen, die erst am Verkaufsort befüllt werden z.B.
 - Tragetaschen
 - Fixboxen
 - Faltschachteln
 - Geschenkpapier
- **Transportverpackungen:** Verpackungen, die ausschließlich dem Transport und dem Schutz dienen z. B.
 - Versandkartons
 - Einheitenkartons
 - Füll- und Schutzmaterial
 - Einleger, Polster, Einschlagpapier

3. Wie Dahlinger mit der PPWR umgeht

Dahlinger bereitet die Umsetzung der PPWR strukturiert vor. Für Verpackungen aus unserem Hause bedeutet das:

- **Konformitätsbewertung**
Wir bewerten die relevanten Verpackungstypen im Hinblick auf die einschlägigen Anforderungen der PPWR. Dazu gehören insbesondere Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung sowie – sofern relevant – Rezyklatanteile, Wiederverwendbarkeit oder Kompostierbarkeit. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 5 bis 12 der PPWR.
- **Technische Dokumentation**
Wir bauen die technische Dokumentation artikel- bzw. verpackungstypbezogen auf. Diese Dokumentation ist primär für interne Nachweiszwecke und mögliche Anfragen von Marktüberwachungsbehörden vorgesehen.
- **EU-Konformitätserklärung**
Für betroffene Verpackungstypen stellen wir die EU-Konformitätserklärung nach PPWR bereit. Diese Erklärung bestätigt auf Basis der technischen Dokumentation, dass die jeweilige Verpackung die einschlägigen PPWR-Anforderungen erfüllt.
- **Unterstützung bei Behördenanfragen**
Falls Sie eine behördliche Anfrage zu einer von Dahlinger gelieferten Verpackung erhalten, unterstützen wir Sie selbstverständlich. Bitte senden Sie uns in diesem Fall möglichst folgende Informationen:
 - Rechnung oder Lieferschein
 - Beschreibung, welche Verpackung betroffen ist
 - konkrete behördliche Anfrage

Wir prüfen den Vorgang und stellen die notwendigen Informationen bzw. geeigneten Nachweise zur Verfügung.

4. Welche Rolle haben Sie als Markenhersteller ?

Ihre Pflichten hängen davon ab, welche Rolle Sie bei einer konkreten Verpackung einnehmen. Die PPWR unterscheidet verschiedene Rollen. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Dahlinger und seinen Kunden sind die Rollenunterscheidungen zwischen **Erzeuger**, **Importeur** und **Hersteller** relevant.

Erzeuger im Sinne der PPWR ist jeder, der Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt und auch, wer eine Verpackung für sein Produkt unter seiner eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt. Den Erzeuger trifft die Pflicht zu Konformitätsbewertung und zur Erstellung des Konformitätszeugnisses.

Importeur im Sinne der PPWR jeder in der EU-Ansässige, der Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt.

Hersteller im Sinne der PPWR ist unter anderem der Vertreiber, der verpackte Produkte erstmals innerhalb der EU bereitstellt.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister weist darauf hin, dass Erzeuger- und Herstellereigenschaft auseinanderfallen können. Entscheidend für die Einordnung als Erzeuger ist lt. Zentrale Stelle Verpackungsregister, wer die Möglichkeit hat, maßgeblich auf die Gestaltung und Beschaffenheit der jeweiligen Verpackung Einfluss zu nehmen. Zugleich soll es je Verpackung EU-weit nur genau einen

Erzeuger geben. Wie diese Kriterien zukünftig in der Praxis von den zuständigen Stellen im Einzelfall abgegrenzt werden, kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Die jeweilige Rolle muss daher von jedem Pflichtigen anhand der geltenden gesetzlichen Vorgaben je Verpackung und Lieferkette fortlaufend geprüft werden.

Hier zwei Fallbeispiele aus der Perspektive von Dahlinger auf der Basis der aktuell geltenden Vorgaben:

Fall 1: Sie beziehen von Dahlinger Verpackungen mit Lieferbedingung z.B. EXW Lager Deutschland

In diesem Fall ist die Rollenverteilung regelmäßig wie folgt:

- **Importeur:** ist die Fa. Dahlinger.
- **Erzeuger:** Erzeuger ist der Produzent der Dahlinger-Verpackungen (nicht EU-Land), Dahlinger übernimmt in diesem Falle als Importeur die Erzeugerpflichten im Sinne der PPWR.
- **Hersteller:** Der Markenhersteller ist der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung mit Schmuck oder Uhren befüllt auf den Markt bringt.

Wenn Sie Verkaufsverpackungen von Dahlinger beziehen und diese mit Schmuck, Uhren oder anderen Produkten an Ihre Kundinnen und Kunden weitergeben, sind Sie regelmäßig nur **Hersteller**.

Für die technische PPWR-Konformität, der von Dahlinger gelieferten Verkaufsverpackungen ist grundsätzlich **Dahlinger verantwortlich**, soweit Dahlinger als verantwortlicher Erzeuger/Importeur im Sinne der PPWR auftritt, was im vorliegenden Beispiel der Fall ist. Die Pflicht zur vollständigen **technischen Dokumentation und der Erstellung der Konformitätserklärung liegt dann bei Dahlinger**.

Das bedeutet für Sie:

- Sie müssen für Dahlinger-Verpackungen **keine eigene technische Dokumentation erstellen**.
- Bei einer behördlichen Anfrage zu Dahlinger-Verpackungen unterstützen wir Sie mit den erforderlichen Informationen.
- Durch das Befüllen der Verkaufsverpackung (z.B. das Etui mit dem Schmuck) sind Sie regelmäßig Hersteller mit folgenden Pflichten:
 - Registrierung beim Verpackungsregister – in Deutschland LUCID
 - Abschluss eines Vertrages mit einem Systembetreiber
 - Meldung der Gewichte (Mengenmeldung)
 - Übernahme der Kosten des Verpackungsregisters (nach Kategorie und Gewicht)

Fall 2: Sie beziehen von Dahlinger Verpackungen mit Lieferbedingung FOB Hongkong:

In diesem Fall ist die Rollenverteilung wie folgt:

- **Importeur:** sind Sie als Markenkunde.
- **Erzeuger:** Erzeuger ist der Produzent der Dahlinger-Verpackungen (nicht EU-Land), der Markenkunde übernimmt in diesem Falle als Importeur die Erzeugerpflichten im Sinne der PPWR.
- **Hersteller:** Der Markenkunde ist der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung mit Schmuck oder Uhren befüllt auf den Markt bringt.

Das bedeutet für Sie:

- **Als Importeur und Erzeuger**
 - Bereitstellung der technischen Dokumentation und
 - der Konformitätserklärung
 - Einhaltung der Aufbewahrungsfristen
- **als Hersteller**
 - Registrierung beim Verpackungsregister LUCID
 - Meldung der Gewichte (Mengenmeldung)
 - Übernahme der Kosten des Verpackungsregisters (nach Kategorie und Gewicht)

5. Müssen Sie als Markenhersteller eine Konformitätserklärung vorlegen können?

Für Dahlinger-Verkaufsverpackungen gemäß o.g. **Fall 1** gilt:

- Sie müssen die vollständige **technische Dokumentation** und die **EU-Konformitätserklärung nicht selbst erstellen oder führen**.
- Die **Dokumentation** liegt bei Dahlinger. Die entsprechenden Aufbewahrungsfristen werden eingehalten.
- Sollte eine Behörde bei Ihnen Informationen zu einer Dahlinger-Verpackung abfragen, können Sie sich an uns wenden. Wir unterstützen Sie mit den erforderlichen Informationen bzw. geeigneten Konformitätsnachweisen für die betroffenen Artikel.

Für **Dahlinger Transportverpackungen** übernimmt Dahlinger die Registrierung und bezahlt die Gebühren. Somit müssen Sie hierfür nichts tun.

6. Erzeugerinformationen zur Verpackung (Kennzeichnung)

Die PPWR sieht vor, dass Angaben zum Erzeuger / Importeur (Name und Anschrift) für Verpackungen bereitgestellt werden müssen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, stellt die Dahlinger GmbH die erforderliche Information auf den Begleitunterlagen (Lieferschein, Rechnungen) zu den Verpackungen mit diesem Text **„Für Verpackungen gilt, der Erzeuger und Importeur gemäß der PPWR ist die Dahlinger GmbH.“** bereit.

Wir empfehlen Ihnen, diese Information ebenfalls in geeigneter Form an Ihre Kunden weiterzugeben, damit die notwendigen Angaben entlang der Vertriebskette verfügbar sind. In der Praxis ist mit Ihrem Logodruck auf der Verpackung jedoch bereits eine gewisse Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

7. Welche Sorgfaltspflichten haben Sie als Hersteller trotzdem?

Auch wenn Sie die technische Dokumentation für Dahlinger-Verpackungen nicht selbst führen müssen, haben Sie als Hersteller gewisse Sorgfaltspflichten.

Für Sie bedeutet das praktisch:

- Verwenden Sie Verpackungen von vertrauenswürdigen Lieferanten.
- Bewahren Sie Bestellungen, Rechnungen und Lieferscheine auf.
- Leiten Sie behördliche Anfragen zu Dahlinger-Verpackungen an uns weiter.

8. Was sollten Sie als Hersteller jetzt konkret tun?

Wir empfehlen Ihnen folgende Schritte:

- **Prüfen Sie Ihre LUCID-Registrierung**
 Klären Sie, ob Sie bereits registriert sind, wenn nicht registrieren Sie sich.
- **Systembeteiligung**
 Schließen Sie einen Vertrag mit einem Systembetreiber, z.B. Grüner Punkt soweit nicht schon erfolgt und zahlen Sie die anfallenden Lizenzgebühren basierend auf Materialart und Gewicht.
- **Datenmeldung**
 Die exakt gleichen Verpackungsmengen, die an das duale System gemeldet wurden, müssen zeitgleich auch im eigenen LUCID-Konto eingetragen werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt weder die eigene Prüfung der Ihnen obliegenden Rolle und Verantwortlichkeit und sie ersetzt ebenfalls keine rechtliche Beratung.

Unsere Haltung zur PPWR: Selbstverständlich entsprechen wir den Anforderungen der PPWR und sind auf die Umsetzung der geltenden Vorgaben vorbereitet. Nichtsdestotrotz vertreten wir die Auffassung, dass Etuis nicht automatisch als Verpackungen im Sinne der PPWR eingestuft werden sollten.

Unsere Etuis sind langlebige Aufbewahrungs- und Präsentationslösungen mit eigenem Nutzwert. Sie bleiben beim Produkt, schützen es langfristig und sind Teil des Marken- und Kundenerlebnisses.

Daher setzen wir uns für eine differenzierte Bewertung ein. Über neue rechtliche Einschätzungen oder Entwicklungen werden wir selbstverständlich zeitnah informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Nachhaltigkeitsbeauftragter Herrn Stefan Bösing
stefan.boesinger@dahlinger.com Tel. 07821 289 120



Valerio d'Adamo
Geschäftsführer



Stefan Bösing
Nachhaltigkeitsbeauftragter